



Bauleitplanung der Stadt Ennepetal

3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Strückerberger Straße“

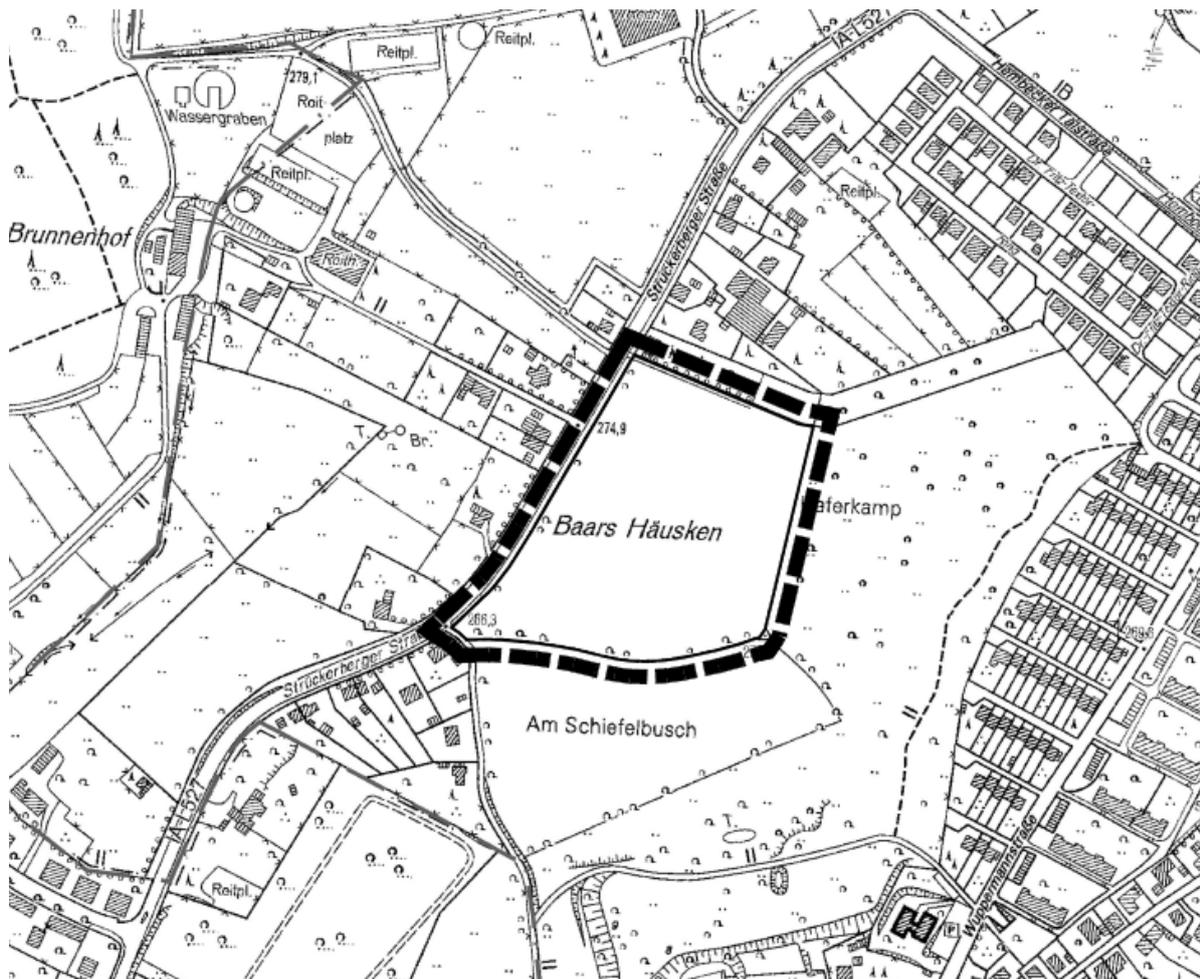
**Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 21.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Strückerberger Straße“ beschlossen.

Auf dem Plangebiet soll ein Gefahrenabwehrzentrum entstehen, wobei im nördlichen Teil eine Kreisfeuerwehrentrale und im südlich angrenzenden Teil eine Kreispolizeibehörde geplant ist.

Der Bereich an der Strückerberger Straße ist im momentan gültigen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Zukünftig soll das Plangebiet als Sonderbaufläche mit dem Zusatz „Gefahrenabwehrzentrum“ ausgewiesen werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in Ennepetal-Büttenberg an der Strückerberger Straße. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.





**Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst:**

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) wird gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der zurzeit gültigen Fassung, geändert.

Das Bauleitplanverfahren erhält die Bezeichnung:

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Strückerberger Straße“**

Der räumliche Geltungsbereich liegt in Ennepetal-Büttenberg östlich der Strückerberger Straße. Der beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:**

Der Vorentwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Strückerberger Straße“, bestehend aus dem Planwerk und der Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Bürgerbeteiligung soll durch Aushang des Entwurfes und der Begründung im Fachbereich 2/61 Planung erfolgen und ist aufgrund der Coronakrise nur nach vorheriger Terminvereinbarung einzusehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

#### Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Strückerberger Straße“

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegenzuwirken, wurden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung die Auswirkungen auf die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien sowie im Falle der Säugetiere (hier Fledermäuse) tiefergehend betrachtet.

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung Stufe I aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für die potenziell vom Planvorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet vorkommen können, ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für alle planungsrelevanten Arten mit Ausnahme von Waldohreule, Turmfalke und Haselmaus, für die Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind, ausgeschlossen werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für alle Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es verbleibt allerdings ein Restrisiko.



Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und ihrer Ausprägung wird mindestens eine Erfassung des Turmfalken, der Waldohreule im Rahmen einer Brutvogelkartierung und der Haselmaus als Grundlage für die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit empfohlen.

Durch den weitestgehenden Erhalt der Gehölzstrukturen an der Strückerberger Straße und inmitten der Ackerfläche lassen sich die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Zielkonflikte erheblich minimieren.

### Allgemeine Hinweise und Informationen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 beim Zustandekommen des vorstehenden Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ennepetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bestätigung:

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Strückerberger Straße“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der abgedruckten Beschlüsse mit dem Ratsbeschluss vom 21.03.2019 und dem Beschluss vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 10.12.2020 übereinstimmt.

Der Planentwurf mit der Begründung liegt in der Zeit vom **17.02.2021 bis 19.03.2021 (einschließlich)** im Rathaus der Stadt Ennepetal, Fachbereich 2 (Gebäude I / Altbau - Planung), Bismarckstr. 21, 58256 Ennepetal öffentlich aus. Aufgrund der Coronakrise ist der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Die Telefonnummer der Stadt Ennepetal lautet: 02333/979-0. Die telefonische Erreichbarkeit ist Montag – Freitag 8:00-12:00 Uhr und Montag, Mittwoch und Donnerstag 14:00-16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Sollten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail abgeben wollen, nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse [stadtplanung@ennepetal.de](mailto:stadtplanung@ennepetal.de).

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter

<http://www.ennepetal.de/buerger-rathaus-politik/buergerservice/bekanntmachungen/>

Informationen zu der Flächennutzungsplanänderung sind zugänglich unter:

<https://www.ennepetal.de/bauen-planung-wirtschaft/stadtplanung/flaechennutzungsplan/uebersicht-aenderungen/>

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ennepetal



Weitere Informationen zu den Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW unter:  
<http://www.uvp.nrw.de>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Ennepetal, den 02.02.2021

gez.  
i.V. Dieter Kaltenbach  
1. Beigeordneter